

Kritik
an der Bürgerbeteiligung,
der bisherigen Entscheidungsfindung
und am Abschlussbericht Wolters Partner
aus Februar 2013

mit Anregungen
unter ausdrücklicher Bezugnahme
auf die Hauptsatzung der Stadt Olsberg

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
1. Bürgerbeteiligung.....	4
1.1. Unterrichtung der Bürger.....	4
1.2. Einwohnerversammlung.....	5
2. Bestimmung der Tabu-Flächen-Kriterien durch den Rat.....	6
3. Zum Abschlussbericht Wolters Partner.....	7
3.1. Kriterien des Wolters-Berichts.....	8
3.2. Massive technische Überformung des Ortsrandbildes.....	9
3.3. Landschaftsbild.....	9
3.4. Fehlendes Investoreninteresse.....	15
3.5. Mangelnde bzw. schwierige Erschließungsmöglichkeit.....	16
3.6. Unzerteilter verkehrsarmer Raum (kurz: UZVR) und Randlage eines UZVR.....	17
3.7. Absehbare artenschutzfachliche Probleme.....	18
Zum Rotmilan, beispielhafter Exkurs:.....	19
3.8. Kammlagen.....	20
3.9. Negativeinschätzung durch Naturschutz und Forst.....	21
3.10. Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen.....	21
3.11. Neutralität.....	22
4. Schlussbemerkung.....	22

Vorbemerkungen

Die Unterzeichner anerkennen,

- die Notwendigkeit der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes, um den erneuerbaren Energien auf dem Stadtgebiet Olsberg substantiell Raum zu geben, und den ohne die Planung nicht gewollten, aber dann zulässigen Wildwuchs von Windenergieanlagen zu verhindern.
- dass der Rat der Stadt Olsberg (wohl aber die in ihm vertretenen Parteien) nicht der richtige Adressat für eine im Grundsatz richtige, im Detail jedoch schlecht gemachte Politik (Bund und Land) der Energiewende ist, welche
 - a) erneuerbaren Energien, zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung auf die Windkraft, Fotovoltaik und landwirtschaftliche Biomasseverwertung, insbesondere als Abfallverwertung aus der Massentierhaltung, reduziert,
 - b) einen Ausbau der Windkraft ohne eine parallele Lösung der Transport- und Speicherprobleme, z.B. durch Speicherbecken, manisch forciert, und
 - c) verkennt, dass die beste Energie diejenige ist, die wir ohne Einbußen am Lebensstandard nicht produzieren müssen; z.B. durch den flächendeckenden Einsatz der s.g. Smart-Grid-Technologie, kein Stand-by, der energetischen Gebäudesanierung ...

Wir stellen ausdrücklich klar,

- dass wir hiermit Anregungen im Sinne des Ortsrechtes an den Rat herantragen und die Ausführungen hierzu bitte nicht als Ansichtsäußerung, sondern als Begründung der Anregungen und deren Erläuterung zu verstehen sind,
- wir erwarten auf Fragen keine Antworten. Diese Fragen sind lediglich rhetorisch zu verstehen, um einen gedanklichen Prozess „auf den Punkt zu bringen“.

1. Bürgerbeteiligung

Wir beziehen uns auf die Hauptsatzung der Stadt Olsberg.

1.1. *Unterrichtung der Bürger*

§ 5 unserer Hauptsatzung gebietet eine Unterrichtung der Bürger. Die Stadt Olsberg versuchte, dem Gebot nachzukommen, in dem sie den Abschlussbericht Wolters Partner (nachfolgend kurz Wolters-Bericht) nebst Karte in das Internet eingestellt hat. Leider lassen sich die genauen Lagen der präferierten Suchgebiete, der Bebauung, Straßenbezeichnungen als Orientierung und insbesondere die Höhenmeter der Karte auch dann nicht entnehmen, wenn das PDF-Dokument im DIN-A3-Format bei 600dpi ausgedruckt wird. Die Karte ist deshalb nur sehr eingeschränkt zur Bürgerunterrichtung geeignet.

Weiter zitiert der Wolters-Bericht aus Quellen, die öffentlich nicht zugänglich sind; vgl. beispielhaft Seite 14, zweiter Absatz.

Anregung an den Rat: *Der Rat möge dafür Sorge tragen, dass den Bürger eine Karte verfügbar gemacht wird, die zur substantziellen Bürgerunterrichtung geeignet ist.*

Diese Verbesserung der Bürgerbeteiligung könnte z. B. in der Weise geschehen, dass Ausschnittsvergrößerungen angeboten werden, die man mit den entsprechenden Detailangaben auf DIN-A4-Format ausdrucken kann.

Zu einer fundierten Unterrichtung sollte auch gehören, dass die Stadt darüber bezifferte Auskunft gibt, wie viel Fläche potenziell geeignet ist und wie viel Fläche als Zielgröße der Windenergieproduktion zur Verfügung gestellt werden soll.

Anregung an den Rat: *Der Rat möge darüber hinaus dafür sorgen, dass der Wolters-Bericht insoweit nachgebessert wird.*

Nach der Wolters-Präsentation vom 13.12.2011¹ sollen vor einer Beschlussfassung des Rates seitens der Investoren Daten zum Immissions- und Artenschutz erarbeitet werden. Wir setzen voraus, dass dieses geschehen ist.

Anregung an den Rat: *Der Rat möge darüber hinaus dafür sorgen, dass auch diese Daten der interessierten Öffentlichkeit zugänglich gemacht*

¹ Wolters-Präsentation vom 13.12.2011, Seite 1

werden. Weiter möge der Rat eine neutrale Überprüfung der Plausibilität des Wolters-Berichts veranlassen, die nicht durch die Windkraftindustrie beeinflusst ist.

1.2. Einwohnerversammlung

Das Windkraft-Konzentrationsvorhaben stellt insbesondere für den Natur- und Artenschutz, das Landschaftsbild und den Tourismus ein Vorhaben dar, das erhebliche Auswirkungen auf eine Vielzahl von Einwohnern hat, zumindest nahezu auf alle Einwohner der betroffenen Ortsteile. Das Vorhaben führt zu einem offenkundig unterschätzten Interesse der Bürgerschaft. Zur Verdeutlichung der Spannungen in den Ortsteilen beziehen wir uns auf einen Flyer des Bruchhauser Ortsvorstehers und stellvertretenden Bürgermeisters. Nachdem er noch in der letzten Ratssitzung für eine erweiterte Bürgerbeteiligung² eintrat, bezeichnete er, kritisiert von Bruchhauser Windkraftgegnern, diese per Zitat als Störenfriede. Es ist also evident, dass „die Nerven aller Beteiligten blank liegen“.

Eine Einwohnerversammlung soll nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, welche die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind.

In den Sitzungen des Rates und des Ausschusses haben die Bürger keine Möglichkeit, Fragen zu stellen, Bedenken oder Anregungen zu äußern, die es dem Rat ermöglicht, im Rahmen der Gesetze eine bürgernahe Politik umzusetzen.

Anregung an den Rat: Daraus leiten die unterzeichnenden Bürger der Stadt Olsberg die Anregung an den Rat ab, eine solche Einwohnerversammlung vor einem weiteren Fortgang des Verfahrens zumindest in den Ortsteilen abzuhalten, die von der Suchgebietsauswahl im Sinne einer Änderung des Flächennutzungsplanes betroffen sind bzw. betroffen sein könnten.

Sie soll auch dazu dienen, Fragen der Bürgerschaft zu beantworten und Anregungen aus der Bürgerschaft aufzunehmen.

2 ... was immer auch darunter zu verstehen ist.

2. **Bestimmung der Tabu-Flächen-Kriterien durch den Rat**

Zunächst ist zu bemängeln, dass der Wolters-Bericht Fundstellen nicht, oder unzureichend oder fehlerhaft zitiert. Der Wolters-Bericht zitiert das BVerwG-Aktenzeichen 4 CH Das zutreffende Aktenzeichen lautet jedoch 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11. Absicht? Ein Zitierfehler? Wenn ja, so hat der Zitierfehler zur Folge, dass es dem interessierten, i.d.R. nicht rechtskundigen Bürger erschwert wird, sich aus der Primärquelle zu informieren.

Wir beziehen uns auf das Urteil des BVerwG, welches das OVG Brandenburg ausdrücklich in dessen Rechtsansicht bestätigt:

„Das Oberverwaltungsgericht ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sich die Gemeinde - auf der ersten Stufe des Planungsprozesses - den Unterschied zwischen harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und ihn dokumentieren muss. Das stimmt mit Bundesrecht überein und ist dem Umstand geschuldet, dass die beiden Arten der Tabuzonen nicht demselben rechtlichen Regime unterliegen. ...

Während harte Tabuzonen kraft Gesetzes als Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung ausscheiden, muss der Plangeber eine Entscheidung für weiche Tabuzonen rechtfertigen. Dazu muss er aufzeigen, wie er die eigenen Ausschlussgründe bewertet, d. h. kenntlich machen, dass er - anders als bei harten Tabukriterien - einen Bewertungsspielraum hat, und die Gründe für seine Wertung offen legen. Andernfalls scheidet seine Planung unabhängig davon, welche Maßstäbe an die Kontrolle des Abwägungsergebnisses anzulegen sind, schon an dem fehlenden Nachweis, dass er die weichen Tabukriterien auf der Stufe der Abwägung in die Planung eingestellt hat.“

Adressat der Bewusstmachung ist zum einen der Rat selbst, in dem sich die Bewusstmachung als Ergebnis einer politischen Diskussion darstellt. Zumindest nach unserer Wahrnehmung hat der Rat sich bisher dieser Bewusstmachung nicht gestellt. Adressat ist auch die interessierte Bürgerschaft und / oder die Träger öffentlicher Belange, die im Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes (kurz: FNP) gewisse Mitwirkungsrechte haben.

Zumindest nach dem Ermessen der Unterzeichner muss die Gemeinde die Tabuzonen-Kriterien und ihre Klassifizierung als „hart“ oder „weich“ selbst vorgeben. Sie

darf (und soll) sich bei deren Definition zwar fachlich beraten lassen, darf deren Definition aber nicht auf Dritte (hier: Wolters & Partner) verlagern und übertragen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Wolters-Bericht mangelhaft ist; mehr dazu unten.

Anregung an den Rat: *Holen Sie das Unterlassene nach! Entziehen Sie sich der Definition der Tabu-Zonen-Kriterien nicht. Machen Sie diesen Punkt einer öffentlichen, substanziellen Diskussion zugänglich.*

3. Zum Abschlussbericht Wolters Partner

Wir werden nachfolgend

- offenkundige **Fehler**
(dazu unter 3.2. Massive technische Überformung des Ortsrandbildes)
- erhebliche systematische Mängel

am Wolters-Bericht insbesondere am Beispiel des Heidkopfes im Bruchhauser Tal nachweisen:

- Es fehlt jeweils eine strukturierte Darstellung (Übersicht) der zu berücksichtigen Pro- und Kontra-Indikatoren je Standort, sodass die Information der Ratsmitglieder bestenfalls suboptimal erfolgt.
- Der Wolters-Bericht verwendet seine Auswahlkriterien in Bezug auf die verschiedenen Suchgebiete willkürlich. Seine Ergebnisse sind deshalb nicht schlüssig, dazu beispielhaft unter 3.8. Kammlagen und 3.9. Negativeinschätzung durch Naturschutz und Forst.
- Der Wolters-Bericht unterrichtet die Mitglieder des Rates nur lückenhaft und unzureichend; dazu beispielhaft unter 3.6. Unzerteilter verkehrsarmer Raum (kurz: UZVR) und Randlage eines UZVR.
- Noch gravierender ist, dass der Bericht die Besorgnis begründet, dass der Bericht von einer massiven Tendenz zu den Wind-Investoren genehmen Standorten getragen wird und dem widersprechende Indikatoren den Interessen der Windkraft-Investoren schlicht, d.h. ohne erkennbaren Abwägungsvorschlag der Pro- und Kontra-Indikatoren, unterordnet; dazu

beispielhaft unter 3.4. Fehlendes Investoreninteresse und 3.5. Mangelnde bzw. schwierige Erschließungsmöglichkeit.

Daraus leiten wir die Anregung an den Rat ab:

- *Lassen Sie den Wolters-Bericht überarbeiten, nachdem Sie selbst die weichen Tabu-Kriterien definiert haben.*
- *Stellen Sie den überarbeiteten Bericht nebst den relevanten weiteren Dokumenten erneut zur Bürgerbeteiligung zur Verfügung.*
- *Bezahlen Sie Sachverständige stets selbst aus unseren öffentlichen Mitteln und überlassen dieses nicht der interessierten Windenergieindustrie.*

3.1. Kriterien des Wolters-Berichts

Wir werden nachfolgend anhand der Bewertung des Heidkopfes nachweisen, dass der Wolters-Bericht tendenziell ist, zumindest aber fehlerhaft und mit erheblichen Defiziten belastet ist. Er sollte deshalb in der vorliegenden Fassung keine Entscheidungsgrundlage des Rates sein.

Der Wolters-Bericht nennt Kriterien:

- Massive technische Überformung des Ortsrandbildes
- Fehlendes Investoreninteresse
- Mangelnde Erschließungsmöglichkeit
- UZVR und Randlage eines UZVR
- absehbare artenschutzfachliche Probleme
- Negativeinschätzung durch Naturschutz und Forst
- Windhöufigkeit
- Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen
- Landschaftsbild
- Gewässerschutz

Wir greifen nachfolgend verschiedene Kriterien heraus:

3.2. Massive technische Überformung des Ortsrandbildes

Der nördliche Abschnitt Fläche 7a/b Sperrenberg liege südexponiert zum Ortsteil Bruchhausen und würde das Ortsrandbild massiv technisch überformen.³

Richtig ist:

- Das Suchgebiet 7a, Sperrenberg, befindet sich nicht am Ortsrand von Bruchhausen. Es kann deshalb den Ortsrand von Bruchhausen nicht massiv technisch überformen.
- Wenn etwas den Ortsrand von Bruchhausen technisch überformt (treffender: dominiert), dann sind dieses die geplanten Windräder auf dem Heidkopf; mehr dazu unter Natur- und Artenschutz und insbesondere unter Landschaftsbild.

3.3. Landschaftsbild

Die Wolters-Präsentation⁴ zitiert das OVG Münster mit einer Entscheidung zu unserem Dorf bzw. den Bruchhauser Steinen. Gegenstand dieser Entscheidung waren zwei WKA, aus heutiger Sicht zwei „Windenergie-Zwerge“⁵ die zwischen dem Ginsterkopf und den Bruchhauser Steinen errichtet werden sollten. Die Wolters-Präsentation verkennt die Aussage des OVG Münster und der Wolters-Bericht macht diesen anfänglichen Hinweis wieder vergessen.

Ein neutraler und fundiert arbeitender Berichtersteller müsste die Mitglieder des Rates zumindest darauf hinweisen:

- Das OVG stellte kein Distanzgebot von zwei Kilometern auf.
- Das OVG monierte, dass bereits diese Mini-WKA das Landschaftsbild überformen würden, das sich dem Betrachter von den Bruchhauser Steinen bietet.
- Zudem sind WKA in Gipfellagen nach Ansicht des OVG erheblich störender als Einrichtungen in Tallagen.

3 Wolters-Bericht Seite 19

4 Wolters-Präsentation, Seite 15

5 OVG Münster vom 18.11.2004 – 7 a 3329/01: „Gegenstand der Voranfrage ist die Errichtung von zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E-40 mit einer Nabenhöhe von 50,1 m, einem Rotordurchmesser von 40,3 m sowie einer Nennleistung von 500 kW“.

Selbst wenn man mit Wolters Partner von einem Distanzgebot (unzutreffend) ausgeht, besteht nach den Kriterien des OVG Münster die „Gefahr“, dass mit der wachsenden Nabenhöhe auch das Distanzgebot des OVG wächst. Die Stadt Olsberg war beigeladen.

Sie sollten das Urteil im Volltext lesen.

Dieses Urteil bezieht sich nicht nur auf die Blickrichtung zum damaligen Planstandort vor dem Ginsterkopf, sondern einbezieht auch die Blickrichtungen „Fort Fun“ und „Sternrod“.

Wir erlauben uns, das Urteil in der vollständigen Beschreibung der einmaligen und schützenswerten Landschaft zu zitieren:⁶:

„Diese Landschaft ist ... durch eine für das Sauerland in der Tat ungewöhnliche Vielfalt unterschiedlichster Landschaftselemente gekennzeichnet. So finden sich in der Tallage um [Elle]ringhausen und C1 [der Bruchhauser Steine] nicht nur die für weite Bereiche des Sauerlands typischen Fichtenmonokulturen, vielmehr bietet sich von den unterschiedlichsten Blickpunkten aus eine in ästhetischer Hinsicht - auch nach Einschätzung des mit den örtlichen Gegebenheiten des Sauerlands besonders vertrauten Verwaltungsgerichts - anziehende abwechslungsreiche Struktur verschiedenster landschaftsprägender Elemente. Bestände von Fichten und Weihnachtsbaumkulturen wechseln sich ständig ab mit eingestreuten Laubwaldstrukturen, Grünlandflächen und Siedlungsbereichen. Dass in diese wechsel- und reizvolle Landschaft auch typische Merkmale menschlicher Nutzungen eingestreut sind, zu denen auch gewerblich genutzte Bauwerke und vereinzelte Anlagen des Freizeittourismus gehören, ändert an dem schützenswerten Charakter der Landschaft als einem Gesamtgebilde nichts. Ebenso wenig steht dem schützenswerten Charakter der Landschaft entgegen, dass sie nicht formell unter Landschaftsschutz gestellt ist. Insofern ist zu berücksichtigen, dass eine solche Unterschutzstellung ohnehin nur für die nicht bebauten Bereiche in Betracht kommt. Den besonderen Reiz des hier betroffenen

6 OVG Münster vom 18.11.2004, 7 A 3329/01, RdNr. 47 ff.

Landschaftsbilds macht jedoch - wie dargelegt - die Vielfalt der auch und gerade auf menschliches Einwirken, nämlich land- und forstwirtschaftliche Nutzung unterschiedlichster Art, zurückzuführenden Bestandteile eben dieses Bildes, einschließlich der in sie eingestreuten besiedelten Bereiche, aus.

Bemerkenswert ist insbesondere, dass - abgesehen von einzelnen "Narben" früherer Abbautätigkeiten durch Steinbrüche, die für eine Mittelgebirgslandschaft durchaus typisch sind - bei der weiträumigen Sicht über die Landschaft, wie sie sich namentlich von den C2. Steinen bietet, keine besonders auffällig in Erscheinung tretenden Überformungen durch gewerbliche Anlagen zu bemerken sind. Auch die in landschaftsästhetischer Hinsicht häufig als belastend empfundenen Zerschneidungen durch optisch auffällige Hochspannungsleitungen einschließlich deren Masten fehlen völlig. Zwar ist der Klägerin einzuräumen, dass die betroffene Landschaft nicht völlig unberührt ist von Freizeitanlagen, deren ästhetischer Wert im Einzelfall durchaus fraglich erscheinen mag, und in gewissem Umfang auch von gewerblichen Bauten. Diese treten bei der für die Wertung des Landschaftsbilds maßgeblichen großräumigen Betrachtung jedoch so deutlich in den Hintergrund, dass sie kaum als störende Elemente wahrnehmbar sind. Letzteres gilt etwa für die von der Klägerin in den Vordergrund geschobenen Freizeitanlagen des Bereichs um "G. G1. ", die sich über 9 km entfernt im Westen vornehmlich in Tallage befinden und von dem hier betroffenen Landschaftsraum um die C2. Steine aus weitgehend nicht erkennbar sind. Selbst das dort vorhandene Riesenrad ist von den C2. Steinen, die einen der markantesten Aussichtspunkte des Sauerlands überhaupt darstellen, allenfalls als kleiner Kreis inmitten eines Waldgebiets, nämlich als heller Fleck in einer ansonsten grünen Waldkulisse wahrnehmbar. Nichts anderes gilt auch für andere der angesprochenen Anlagen wie etwa die Startbahn für Drachenflieger in der Nähe der C2. Steine, die Skiabfahrt am Osthang des T. oberhalb von "G. G1. " sowie verschiedene Aussichtstürme und

Fernsehumsetzer. Diese mögen bei einer Betrachtung aus unmittelbarer Nähe durchaus als gewichtig und - je nach persönlicher Einstellung - auch störend und belastend empfunden werden. In dem Gesamtbild der Landschaft, wie es sich bei weiträumiger Sicht von exponierter Stelle aus bietet, gehen sie jedoch weitgehend unter, sodass von einer gravierend negativen Überformung des naturnahen Gesamterscheinungsbilds keine Rede sein kann. Ohne Bedeutung sind auch die gewerblichen Anlagen in der Tallage von C3. Wald einschließlich der dort (noch) vorhandenen Industriebrache. Sie befinden sich in einem relativ engen Tal unmittelbar östlich des Höhenzugs, der die Tallage von F.---ringhausen und C1. begrenzt. Von dem bereits wiederholt angesprochenen markanten Aussichtspunkt bei den C2. Steinen mit der dort wahrnehmbaren umfassenden Fernsicht über das Panorama des östlichen Sauerlands sind sie überhaupt nicht wahrnehmbar. Erst recht treten sie als störende Elemente nicht in Erscheinung, wenn die Tallage von F.---ringhausen und C1. aus westlichen Richtungen - etwa in Richtung auf den Höhenzug mit dem H1. oder die südlich hiervon gelegene Kuppe mit den teilweise deutlich in den Himmel ragenden C2. Steinen - in den Blick genommen wird.

Die besondere Bedeutung dieses Landschaftsbilds für den gesamten Raum des östlichen Sauerlands erschließt sich dem Betrachter vornehmlich dann, wenn er die C2. Steine besteigt. Die dort wahrnehmbare, durch das bei der Ortsbesichtigung gefertigte und dem Senat bei seiner Entscheidungsfindung vorgelegte Lichtbildmaterial anschaulich verdeutlichte Fernsicht über viele Kilometer hinweg ist insbesondere auch maßgeblich geprägt durch das unterschiedliche Auf und Ab der Kuppen und Höhenzüge, die die reizvollen Tallagen mit ihren abwechslungsreichen Landschaftselementen begrenzen und teilweise Blicke bis in die über 30 km entfernten Ebenen des I. und der Q. Hochfläche zulassen. Gerade diese abwechslungsreichen Grenzlinien zwischen den vielfältigen Strukturen des bewegten Geländes und dem freien Himmel sind nahezu ausnahmslos von

störenden baulichen Elementen frei. Die wenigen auf einzelnen Kuppen vorhandenen Türme, Fernsehumsetzer o.ä. erscheinen allenfalls als schmale, fest stehende Elemente, die den Blick nicht ablenken, sondern ihn ungehindert über die Weite der freien Landschaft schweifen lassen.

Demgegenüber würde durch die hier strittigen Windenergieanlagen ein in besonderem Maß beachtliches und belastendes Störpotential namentlich in den für die Wirkung des Panoramas besonders wichtigen Grenzbereich zwischen natürlichem Gelände und freiem Himmel hineindringen. An ihren exponierten Standorten würden die strittigen Windenergieanlagen die weitgehend bewaldeten Kuppen deutlich überragen. Durch die kontinuierliche Drehbewegung der Rotoren, die vor dem freien Himmel besonders auffällig in Erscheinung treten, würden sie den Blick über die Landschaft besonders beeinträchtigen.

Wie störend solche Drehbewegungen in einer Mittelgebirgslandschaft der hier betroffenen Struktur wirken, wurde anlässlich der Ortsbesichtigung gerade an Hand der auf C. Stadtgebiet nahe "G. G1." bereits errichteten drei Windenergieanlagen besonders deutlich. Trotz ihrer Entfernung von gut 9 km Luftlinie waren sie sowohl von dem Wirtschaftsweg nahe den vorgesehenen Standorten der strittigen Anlagen als auch vom Westhang der Kuppe mit den C2. Steinen aus zwar noch deutlich wahrnehmbar. Die große Entfernung ließ sie jedoch so deutlich in den Hintergrund treten, dass ihr Ablenkungseffekt und Potential zur Beeinträchtigung des Blicks in die weitere Ferne im hier in Rede stehenden Landschaftsraum noch relativ gering war. An dieser relativ geringen, das Gesamtbild noch nicht gravierend negativ beeinflussenden Qualität wird sich durch die seitens der Klägerin angesprochenen weiteren auf C. Stadtgebiet genehmigten Windenergieanlagen nichts ändern. Ihr Standort liegt noch weitere fünf Kilometer in Richtung Westen, sodass schon deswegen ausgeschlossen ist, dass sie im hier betroffenen Landschaftsraum um

die C2. Steine deutlicher in Erscheinung treten werden als die bereits vorhandenen Anlagen.

Die strittigen Anlagen in nur zwei Kilometer Entfernung zu den C2. Steinen würden hingegen geradezu auffällig in das Blickfeld des Betrachters treten, der sich ihnen durch die Drehbewegungen der Rotoren verstärkten optischen Auswirkungen nicht entziehen könnte. Sie würden zudem gerade bei der dort vorhandenen unbeeinträchtigten Aussicht in Richtung Norden bis Osten, die sich weit hin bis zu den Q. Höhen erstreckt, unvermeidbar in das Blickfeld treten und diese Fernsicht so gravierend negativ beeinflussen, dass bereits dies als grob unangemessene Belastung für den ästhetischen Eindruck der Landschaft zu werten ist. Der besondere Wert dieser Landschaft liegt gerade darin, in Muße den Blick immer wieder über die Ruhe ausstrahlende Weite dieser Landschaft mit den wechselvollen Elementen des wie ein Gemälde wirkenden Bilds schweifen lassen zu können, ohne von der Hektik des menschlichen Lebens gestört zu werden. Die geplanten Windenergieanlagen würden demgegenüber optisch im Wortsinn eine "Unruhe" stiften, die diesem Bild fremd ist und seine ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit massiv beeinträchtigt.

Schon diese angesprochenen Auswirkungen der strittigen Anlagen auf das weiträumige Landschaftsbild, wie es namentlich von dem besonderen touristisch wertvollen Aussichtspunkt der C2. Steine aus wahrnehmbar ist, rechtfertigen aus Sicht des Senats die - auch von den zuständigen Fachbehörden und dem Verwaltungsgericht geteilte - Wertung einer Verunstaltung des Landschaftsbilds. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Landschaftsbild um die C2. Steine - wie die Klägerin vorträgt - vornehmlich von Bus- und Wochenendtouristen wahrgenommen wird. Auch Tagestouristen, die den weiten Weg in die Landschaft um die C2. Steine als einem der hervorragendsten Naturdenkmale des Sauerlands nicht scheuen, haben ein schützenswertes Interesse daran, das bestehende grandiose Panorama möglichst ungeschmälert genießen zu können. Dieses

Interesse ist nicht zuletzt auch angesichts der Bedeutung des Tourismus für die Wirtschaft des östlichen Sauerlands durchaus von gewichtigem öffentlichen Belang. Demgegenüber hat im Rahmen der nach § 35 Abs. 1 BauGB vorzunehmenden planungsrechtlichen Abwägung bei der Prüfung des "Entgegenstehens" öffentlicher Belange (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2001 - 4 C 3.01 - BRS 64 Nr. 98 (S. 428) m.w.N. - 55) das Interesse der Klägerin, ausgerechnet an diesem exponiertem Standort Windenergie wirtschaftlich ausnutzen zu können, trotz des durch die Privilegierungsentscheidung des Gesetzgebers den Windenergieanlagen zuerkannten gesteigerten Durchsetzungsvermögens gegenüber öffentlichen Belangen zurückzutreten.

Anregung an den Rat: *Tun Sie es dem Senatsvorsitzenden des OVG gleich und machen Sie einen Ortstermin auf dem Feldstein. Genießen Sie noch einmal, vielleicht letztmalig die Rundumsicht und stellen sich bitte beim Blick Richtung Heidkopf vor, dass hier fünf rotierende Riesen-WKA als Blickfang die Landschaft dominieren.*

Machen Sie sich klar, dass das OVG die damaligen „Windkraftzwerge“ nicht verbannt hat, weil sie innerhalb einer Zweikilometerzone stehen sollten, sondern weil bereits diese WKA-Zwerge diese ziemlich einmalige Landschaft dominiert hätten.

3.4. Fehlendes Investoreninteresse

Wir fragen uns, ob der Wolters-Bericht vom Primat der Wind-Investoren ausgeht, oder der Wolters-Bericht nicht umgekehrt vom Primat der Politik, also dem Primat unserer gewählten Vertreter, auszugehen hat.

Ein objektiv geeigneter Standort verliert seine Eignung nicht dadurch, dass Investoren zurzeit an diesen Standort kein Interesse haben. Wir verweisen auf BVerwG 4 C 4.02 und BVerfGE 91, 294 <310>: „Art. 14 Abs. 1 GG schützt nicht die einträglichste Nutzung des Eigentums (BVerfGE 100, 226 <242 f.>.“ Die einträglichste Nutzung wird auch nicht von anderen Gesetzen geboten. Richtig ist,

dass stets eine Abwägung von Machbarkeit, Pro- und Kontra-Kriterien zu erfolgen hat.

Es ist deshalb fehlerhaft, wenn geeignete Suchgebiete nur deshalb ausgeschlossen werden, weil gegenwärtig ein Investoreninteresse fehlt. Für fehlendes Investoreninteresse dürfte insbesondere ursächlich sein, dass Investoren aus naheliegenden betriebswirtschaftlichen Gründen die ertragsreichsten Standorte favorisieren. Wenn der Wolters-Bericht die Suchgebiete 3, 4b, 5b und 10, immerhin knapp 30 % der Suchgebiete-Anzahl, von vorneherein wegen mangelndem Investoren-Interesse ausschließt, so begründet dieses die Vermutung und Besorgnis, dass dem Büro Wolters die sachverständige Neutralität fehlt, oder / und eine Beeinflussung durch die Windindustrie - mehr dazu unten - vorliegen könnte.

Falls diese Standorte nicht ungeeignet sind, und der Rat legitim diese Standorte oder einen dieser Standorte für den Flächennutzungsplan auswählt, so ist dieses ein von der Windindustrie hinzunehmendes Datum ihrer Investitionsentscheidung.

3.5. *Mangelnde bzw. schwierige Erschließungsmöglichkeit*

Auch insoweit ist darauf zu verweisen, dass niemand Anspruch auf eine Selektion der einträglichsten Standorte hat, d. h. höchster Windertrag bei geringsten Bau- und Erschließungskosten. Die anfallenden Erschließungskosten können Gegenstand eines städtebaulichen Erschließungsvertrages sein. Sie sind u.a. ein Kriterium der Standortauswahl. D. h., um dem Rat eine nicht von den Interessen der Windindustrie gelenkte Meinungsbildung zu ermöglichen, muss bereits bei Auswahl der Suchgebiete zumindest eine substantiierte Darstellung der Erschließungsprobleme und erste Abschätzung der Erschließungskosten erfolgen. Nur dann kann der Rat, er alleine ist dazu berufen, beurteilen, ob Erschließungsprobleme beim Standort X gebieten, dass sich dieser Standort beispielsweise gegenüber der Negativbeeinflussung des Landschaftsbildes am Standort Y durchsetzen soll.

3.6. Unzerteilter verkehrsarmer Raum (kurz: UZVR) und Randlage eines UZVR

Der Wolters-Bericht nennt die „Randlage in einem UZVR“ als einen Kontra-Indikator.⁷ Als UZVR werden Räume definiert, die nicht durch technogene Elemente wie: Straßen (mit mehr als 1000 Kfz / 24h), Schienenwege, schiffbare Kanäle, flächenhafte Bebauung oder Betriebsflächen mit besonderen Funktionen wie z. B. Verkehrsflugplätze zerschnitten werden.⁸ Folgt man dieser Definition, so erscheint es aufgrund einer Luftbildaufnahme des Stadtgebietes von Olsberg und der angrenzenden Gebiete naheliegend, dass es sich bei folgendem Raum, um die Olsberger Teilfläche eines noch größeren UZVR handelt:

- Kernstadt südlich entlang der B480 Richtung Winterberg bis an die südliche Stadtgrenze
- Entlang den Grenzen zu Winterberg, Willingen und Brilon, und letztlich
- begrenzt durch die L743.

Dieser größere UZVR setzt sich über südlich über Winterberg fort und macht auch an der Landesgrenze zu Hessen nicht halt. Den Unterzeichnern ist bewusst, dass das Gebiet nördlich der Verbindungsstraße Assinghausen-Bruchhausen als nicht zum UZVR >50 qkm südlich dieser Straße gehörend ausgewiesen wird.⁹

Beachtet man aber die zur Karte gehörende Fachinformation¹⁰, nach welcher die Karte ausdrücklich nur eine Orientierungshilfe sein soll, dann entscheidet sich die Frage der Zugehörigkeit zum UZVR >50 an einer Verkehrszählung, die statistisch belastbar ist.

Der Wolters-Bericht ist schon alleine deshalb zu monieren, weil er nur schlagwortartig von einem UZVR spricht. Man kann den jeweiligen Raum - wie oben geschehen – konkret beschreiben. Mit einer solchen Beschreibung macht man gutachterliche / beraterliche Aussagen nachvollziehbar und reversibel. In der

7 Wolters-Bericht Seite 17, Ausführungen zur Fläche 1, Eshoff

8 <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/definition>

9 <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/karten>

10 Die Karte soll eine konzeptionelle Grundlage und Orientierungshilfe für Zielsetzungen und für Maßnahmen im Rahmen der Landes- und Regional-, Landschafts- und Bauleitplanung sein.

Vgl. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/uzvr/de/fachinfo/planung>

vorliegenden Form versucht der Wolters-Bericht, dass der Rat seine Aussagen unkritisch übernehmen muss. Wir reden insoweit also nicht von reversiblen Wissen bzw. Fakten, welches das Gutachten vermitteln soll, sondern dass es den Adressaten Glauben abverlangt.

Beim Heidkopf verschweigt der Wolters-Bericht, dass

- er Daten als belastbar verwendet, die explizit nur als Orientierungshilfe gedacht sind,
- der Heidkopf entweder zum Kern eines UZVR gehört bzw.
- bei einem Verkehrsaufkommen auf der K47 (Verbindung Assinghausen-Bruchhausen) von >1000 KFZ zumindest zur Randlage eine UZVR gehört, die zudem durch das Naturschutzgebiet HSK270¹¹ aufgewertet wird.

3.7. Absehbare artenschutzfachliche Probleme

Der Wolters-Bericht bezieht sich wiederholt, aber leider nur schlagwortartig auf „artenschutzfachliche Probleme“, benennt diese Probleme nicht ansatzweise. Entsprechend äußert der Wolters-Bericht keine erste Einschätzung, wie mit diesen Problemen umzugehen sein könnte, sondern hält diese unsubstantiiert für „überwindbar“.

Der Wolters-Bericht erfüllt nur dann seinen Zweck, wenn den Mitgliedern des Rates unterhalb eines Artenschutzgutachtens bewusst gemacht wird, welche artenschutzfachlichen Probleme zu erwarten sind, wenn sich der Rat für das Suchgebiet X gegenüber Y entscheidet. Nur dann können die Ratsmitglieder die bereits auf dieser Planungsebene gebotene fundierte Abwägung zwischen den Suchgebieten leisten.

Nach unserer Kenntnis – wir sind Laien ! - wird im ersten Schritt der Flächennutzungsplan aufgestellt und sind artenschutzfachlichen Gutachten sind von den Betreibern der Windenergieanlagen erst bei der immissionsschutzrechtlichen Prüfung vorzulegen. Gleichwohl erfolgen entscheidende Weichenstellungen bereits in diesem ersten Schritt.

¹¹ <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

Im Bruchhauser Tal sind folgende Arten nachgewiesen:

- Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- oder Vogelschutz-Richtlinie
 - Raufußkauz
 - Uhu,
 - Schwarzspecht,
 - Wanderfalke,
 - Grauspecht
- außerdem sind vorhanden
 - Rotmilan
 - Turmfalke (aus dem Bruthabitat in Assinghausen?)
 - Baumfalke
 - Bussard und
 - verschiedene Fledermausarten, darunter auch streng geschützte

Wir erwarten vom Wolters-Bericht keine artenschutzfachliche Expertise, aber doch eine rudimentäre Abhandlung offenkundiger Fragestellungen. Wir möchten am Beispiel des Heidkopfes und des Rotmilans verdeutlichen, was dieses bedeutet:

Zum Rotmilan, beispielhafter Exkurs:

Für den Weltbestand des Rotmilans hat Deutschland eine besondere Verantwortung zu tragen, da in Deutschland alleine mit über 50% des Weltbestandes an Brutpaaren (noch) beheimatet ist.¹² Der Rotmilan ist vom Washingtoner Artenschutzabkommen umfasst. Gemäß der Roten Liste der IUCN von 2006 wird der Rotmilan als Art der Vorwarnliste (NT = near threatened) eingestuft. Ausschlaggebend dafür sind die zum Teil erheblichen Bestandsrückgänge seit Beginn der 1990er Jahre in den Schlüsselländern der Verbreitung Deutschland, Spanien und Frankreich.¹³

12 <http://de.wikipedia.org/wiki/Rotmilan#Verbreitung>

13 ebenda

Der Rotmilan bestreift das Bruchhauser Tal regelmäßig, desgl. das Hochtal zwischen Bruch- und Assinghausen. Speziell der Rotmilan wird durch Windkraftanlagen gefährdet. „Der Rotmilan geht auf die Anlagen zu, er benutzt sie als ‚Fast Food Station‘. Der Schotterboden unter den Windkrafträdern lockt Mäuse an und die stehen auf dem Speiseplan des Rotmilans.“¹⁴ Von der Vogelauffangstation Essentho wird berichtet, dass vermutlich nur ein kleiner Teil der WKA-Opfer als solches identifiziert werden, weil ein erheblicher Anteil der Kadaver von Aasfressern beseitigt wird, die Vogel-Kadaver nicht systematisch zur Erfassung der Opferzahlen abgesammelt werden, und die Kadaver auch nicht immer in der unmittelbaren Nähe des Windrades liegen. Zu zählen seien zudem auch die Vögel, deren Atmungsapparat aufgrund des Luftdrucks zu Schaden kommt, den die Rotoren erzeugen.

Wir wissen nicht, wo sich das Bruthabitat „unseres“ Rotmilans befindet. Als Bruthabitat wird der Waldrand mit Altholz bevorzugt.¹⁵ Zum Schutz des Rotmilans sind deshalb WKA-Standorte zu bevorzugen, die eine möglichst große Distanz zum Bruthabitat bzw. potenziellen Bruthabitat und zum Nahrungshabitat haben. Insoweit hätte der Verfasser des Wolters-Berichts beachten müssen, dass sich der Heidkopf Süd zwischen den Naturschutzgebieten HSK 013 (auch Vogelschutzgebiet) und den Teilflächen von HSK 270 befindet.¹⁶ Dieses wird deutlich, wenn man diese Naturschutzflächen 013 und 270 insgesamt außen umrandet, um eine Gesamtfläche darzustellen. Dann befinden sich die potenziellen Windkraftanlagen am Rande des potenziellen Bruthabitats und im Zentrum des erwiesenen Nahrungshabitats.

3.8. Kammlagen

Der Wolters-Bericht geht nicht einmal schlagwortartig auf die arten- und naturschutzfachliche Problematik der WKA auf Kammlagen bezogen auf die Avifauna, (Vogelwelt) und der Ausrichtung von WKA in Relation zu den Vogelflugrouten ein. Es entspricht dem Stand der Wissenschaft, dass WKA parallel

14 <http://www.sauerlandkurier.de/politik/artenschutz-und-windkraftanlagen/>

15 http://www.landesplanung-hessen.de/wp-content/uploads/2012/08/Avifaunagutachten_August_2012.pdf

16 <http://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>

zur Hauptzugrichtung auszurichten sind¹⁷ Bezogen auf Standort 2 ist diese Forderung in etwa erfüllt. Für den Standort Heidkopf trifft das Gegenteil zu! Hier erfolgt in der Planung eine Queraufstellung. Die Barrierewirkung dieser Queraufstellung wird durch die ebenfalls in der Hauptzugrichtung liegende Aufstellung am Standort 5 c mehr als verdoppelt.

Bezogen auf die Standorte 1 nordnordöstlich von Eshoff und 6 (Ochsenkreuz) hält der Wolters-Bericht die Höhe für einen **Kontra-Indikator**. Wenn dort die Höhe eine Kontra-Indikation ist, warum gilt diese dann nicht auch für den höheren Heidkopf?

3.9. Negativeinschätzung durch Naturschutz und Forst

Bezüglich des möglichen Standorts 5a (Westhelle/Scheltenberg) äußere der Naturschutz und Forst keine Bedenken. Für den Standort 4 c (Heidkopf Süd) werden solche Bedenken zitiert, ohne – wie offenbar üblich - diese näher zu benennen.¹⁸ Gleichwohl wird der Standort 4 c gegenüber 5a favorisiert.

Verständlich ist das nicht!

Im Gegenteil, die Schlussfolgerung verstößt gegen die Logik und Denkgesetze.

3.10. Fehlende Abstimmung mit Nachbarkommunen

In der dem Wolters-Bericht eigenen Art wird bezogen auf den Standort 8 nicht dargestellt, wie groß die Potenzialfläche auf Olsberger Gebiet ist, warum diese ohne interkommunale Zusammenarbeit als zu klein beurteilt wird.¹⁹ Im Ergebnis ist das Gutachten auch hier irreversibel und wird der Rat einmal mehr aufgefordert, an den Befund und die Wertungen des Gutachters zu glauben.

Wurde eine interkommunale Zusammenarbeit versucht?

Welche Seite ist für das Scheitern verantwortlich?

17 Hötter, Thomsen, Köster, Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse – Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen, 2004; Seite 54

18 Wolters-Bericht, Seite 18

19 Wolters-Bericht, Seite 19

3.11. Neutralität

Der Wolters-Bericht enthält Fehler, Widersprüche und Lücken. Ansichten werden nicht reversibel durch Zitat und Fundstellen belegt. Hat dieses seinen Grund

- in gemachten Vorgaben,
- in einer oberflächlichen Arbeitsweise,
- in einer von der Windindustrie forcierten²⁰, oder
- einer bewussten Tendenz des Büros Wolters Partner?

4. Schlussbemerkung

Wir werden diese Eingabe in Kopie jeder Fraktion und jedem Ratsmitglied zur Verfügung stellen und auch öffentlich zugänglich machen.

Wir danken bereits jetzt für Ihre Aufmerksamkeit!

²⁰ Sie sollten in diesem Zusammenhang zur Kenntnis nehmen, dass nach Presseberichten gegen ein Vorstandmitglied der Fa. Juwi im Zusammenhang mit einem anderen Projekt **Anklage wegen Vorteilgewährung** erhoben wurde. Die Fundstellen stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Absender:

An den Rat der
Stadt Olsberg
Bigger Platz 6
59939 Olsberg

Ich beziehe mich auf die **Bürgereingabe**

„Kritik an der Bürgerbeteiligung, der bisherigen Entscheidungsfindung
und am Abschlussbericht Wolters Partner aus Februar 2013 mit Anregungen
unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Hauptsatzung der Stadt Olsberg“

vom 28. 8. 2013.

Ich schließe mich dieser Eingabe ausdrücklich an.

(Unterschrift)